

Verordnung über die Schulzahnpflege

Der Gemeinderat von Matten, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Volksschulgesetzes,

beschliesst:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Einwohnergemeinde Matten.

Zweck

Artikel 2

Sie gilt für die Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I auf dem Gebiet Einwohnergemeinde Matten.

Geltungsbereich

Artikel 3

Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.

Ziel

Artikel 4

Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal
- b) kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflege tarifs.

Artikel 5

¹ Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Schulkommission. Zuständiges Organ

² Administrativ zuständig ist die Finanzverwaltung unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulzahnpflegeleitung nach Artikel 6.

Artikel 6

¹ Die Schulkommission ernennt für die ihr unterstellten Kindergärten und Schulen Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter und regelt deren Entschädigung im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

Schulzahnpflegeleitung

² Die Schulzahnpflegeleiterin oder der Schulzahnpflegeleiter gibt die Gutscheine für die Untersuchung ab und kontrolliert die Sammelrechnungen.

Artikel 7

¹ Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen.

Schulzahnarzt

² Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.

Artikel 8

¹ Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker, oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt werden. Zahnpflegeunterricht

² Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.

Artikel 9

Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab:

- a) Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern zuhänden der Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Ablauf der Schulzahnpflege
- b) Sofern die Eltern die Zustimmung zur Untersuchung erteilen, führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Untersuchung vor den Weihnachtsferien durch.
- c) Der Zahnarzt bestätigt der zuständigen Schule die durchgeführte Untersuchung
- d) Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag, händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus und bietet nach deren Einverständnis direkt zur Behandlung auf.
- e) Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
- f) Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag auf Gemeindebeitrag direkt der Finanzverwaltung zu. Die Antragsformulare sind bei der jeweiligen Schule erhältlich.
- g) Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular "Kieferorthopädie" zu verwenden.

Artikel 10

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die Beitragsberechtigung richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung. Gemeindebeitrag

Artikel 11

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Inkrafttreten

Genehmigung

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. September 2002.

GEMEINDERAT MATTEN
Der Präsident: Der Sekretär:

Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträgen

Verheiratete Erziehungsberechtigte - Tarif A

Kinderzahl	Massgebendes Einkommen ¹⁾	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%
2	Gemeindeanteil	80%	80%	60%	40%	20%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	80%	70%	50%	30%

Alleinerziehende Erziehungsberechtigte - Tarif B

Kinderzahl	Massgebendes Einkommen ¹⁾	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	70%	50%	30%	10%	0%
2	Gemeindeanteil	80%	60%	40%	20%	0%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%

¹⁾ Massgebendes Einkommen

Berechnung aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung:
Steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens.

Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.

Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separat veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Tarif B.

Bemerkungen

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Matten.

Allfällige Behandlungen werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

Gemeindebeiträge unter CHF 50.00 werden nicht ausgerichtet.